

## Beilage 46

### Antrag

Betreff:

Gesetzentwurf über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

### Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs

#### Art. 1

(1) Privaten Arbeitgebern ersetzt der Staat auf Antrag die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den nach Art. 6 Abs. 1 des Urlaubsgesetzes vom 11. Mai 1950 — Bayer. GVBl. Seite 81 — denjenigen Schwerbeschädigten zusätzlich gewährten Urlaub, die über die Pflichteinstellungsquote nach § 3 des Gesetzes zur Änderung und Regelung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. September 1947 — Bayer. GVBl. Seite 176 — hinaus beschäftigt werden.

(2) Der Antrag auf Erstattung in einem Urlaubsjahr entstandener Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 muß bis 31. Januar des folgenden Kalenderjahres bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt eingereicht werden.

#### Art. 2

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

#### Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

#### Begründung

Das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 1. April 1949, das bis 31. Dezember 1949 befristet war, muß eine Neuauflage erfahren, weil das Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950 — Bayer. GVBl. Seite 81 — in Art. 6 die Bestimmung enthält, daß schwerbeschädigte Arbeitnehmer in jedem Urlaubsjahr unbeschadet der Höhe ihres Jahresurlaubs Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von 6 Arbeitstagen

unter Fortbezug des Arbeitsentgelts haben. Dadurch entsteht den in Frage kommenden Betrieben eine erhebliche Mehrbelastung, womit die Zweckmäßigkeit und Berechtigung eines Kostenerstattungsgesetzes begründet wird. Eine durch den zusätzlichen Urlaub entstehende Belastung ist tragbar für jene Betriebe, in denen die vorgeschriebene Quote von 8% Schwerbeschädigten nicht überschritten wird, jedoch untragbar für jene Betriebe, die sich freiwillig, über die gesetzliche Pflicht hinaus, dank ihres sozialen Verständnisses für die schwierige Lage der Schwerbeschädigten, bereiterklärt haben, Schwerbeschädigte zu beschäftigen. Besonders tritt eine durch das Urlaubsgesetz hervorgerufene Belastung bei den sog. Schwerbeschädigtenbetrieben in Erscheinung, die oft 70 und mehr v. H. Schwerbeschädigte beschäftigen.

Nach den Feststellungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge werden in Bayern ungefähr 8 000 Schwerbeschädigte über die Pflichtquote hinaus beschäftigt. Ohne eine Regelung, wie sie das Gesetz vorsieht, besteht die Gefahr, daß sich in Zukunft die Abneigung bei privaten Arbeitgebern versteift, freiwillig mehr Schwerbeschädigte zu beschäftigen, als es gesetzlich vorgeschrieben ist. Damit würde eine erhebliche Belastung auf dem Arbeitsmarkt in Bayern eintreten und arbeitslose Schwerbeschädigte würden noch mehr als bisher entweder der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen oder ihre Vollrente in Anspruch nehmen müssen.

Laut Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge belaufen sich die Gesamtaufwendungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, auf jährlich rd. DM 430 000.—, wobei ein durchschnittlicher Betrag von DM 9.— pro Schwerbeschädigten und Urlaubstag für insgesamt 8 000 Schwerbeschädigte, die in der Privatwirtschaft über die Quote hinaus beschäftigt werden, zugrunde gelegt wurde. Dieser Betrag dürfte nicht wesentlich höher sein als die Belastung des Staates wäre, wenn dieses Gesetz abgelehnt wird. Die Mittel müßten im Haushalt vorgesehen werden.

Zuständig für das Gesetz ist der bayerische Staat, weil eine bundeseinheitliche Regelung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Der Tag des Inkrafttretens — 1. Januar 1950 — hängt mit dem Urlaubsgesetz vom 1. Mai 1950 zusammen.

München, den 11. Januar 1951

**Weishäupl**  
und Fraktion (SPD)